

Brüssel, den 18. August 2017  
(OR. en)

11472/17

**PUBLIC 53**  
**INF 133**

## **VERMERK**

---

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES –  
MAI 2017

---

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Mai 2017 angenommenen Rechtsakte.<sup>1 2</sup>

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten, insbesondere:

- das Datum der Annahme,
- die entsprechende Tagung des Rates,
- die Nummer des angenommenen Dokuments,
- die Fundstelle im Amtsblatt,
- die Abstimmungsregeln, die Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls die Erklärungen zur Stimmabgabe und die Erklärungen für das Ratsprotokoll.

---

<sup>1</sup> Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

<sup>2</sup> Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Ferner enthält es Informationen zur Annahme von Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, die auf Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Protokolle des Rates – Consilium](#).

---

**INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM MAI 2017 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN**

**3533. Tagung des Rates der Europäischen Union (LANDWIRTSCHAFT UND FISCHEREI) vom 11. Mai 2017 in Brüssel**

GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGEL	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2017/827 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 258/2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 24-26	17/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
Beschluss (EU) 2017/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 1-9	10/1/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

**Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments und des Rates**

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses beläuft sich die Mittelausstattung für die Durchführung des Europäischen Jahres des Kulturerbes(2018) auf 8 Mio. EUR. Um die Vorbereitungen für das Europäische Jahr des Kulturerbes zu finanzieren, werden 1 Mio. EUR aus den vorhandenen Mitteln des Haushalts für 2017 bereitgestellt. Im Haushaltsplan für 2018 werden 7 Mio. EUR für das Europäische Jahr des Kulturerbes bereitgestellt und in einer Haushaltslinie ausgewiesen. Davon werden 3 Mio. EUR aus den derzeit für das Programm "Kreatives Europa" vorgesehenen Mitteln finanziert und 4 Mio. EUR aus anderen vorhandenen Mitteln – ohne Nutzung der verfügbaren Spielräume und unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde – neu priorisiert.

**Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt die Einigung der Mitgesetzgeber über die Einführung einer Mittelausstattung in Höhe von 8 Mio. EUR in Artikel 9 des Beschlusses des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Europäisches Jahr des Kulturerbes (2018) zur Kenntnis. Die Kommission weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 314 AEUV das Vorrecht der Haushaltsbehörde ist, die Höhe der Mittel im Jahreshaushaltsplan zu genehmigen.

Verordnung (EU) 2017/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine) ABl. L 133 vom 22.5.2017, S. 1-3	13/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer IE, UK: keine Teilnahme
Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1-16	8/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer HU: Enthaltung
Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17-23	16/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<p><b>Erklärung der Kommission</b></p> <p>Was den Austausch von Informationen mit dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Artikel 9 angeht, so merkt die Kommission an, dass die Regeln über den Zugang des Europäischen Parlaments zu Informationen der Kommission bereits in der Rahmenvereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission festgelegt sind. Daher wird die Kommission Artikel 9 im Einklang mit der Rahmenvereinbarung anwenden, unbeschadet etwaiger künftiger allgemeiner Regeln über den Zugang des Europäischen Parlaments und des Rates zu Informationen der Kommission.</p>			

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4-39	5925/17
<p><b>Gemeinsame Erklärung Dänemarks und des Vereinigten Königreichs</b></p> <p>Dänemark und das Vereinigte Königreich erkennen die Notwendigkeit einer Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber ("Übereinkommen") an.</p> <p>Dänemark und das Vereinigte Königreich sind jedoch der Ansicht, dass die Erklärung insofern über die in Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegte Anforderung hinausgeht, als versucht wird, die Art der Zuständigkeit der Europäischen Union zu definieren.</p> <p>Dänemark und das Vereinigte Königreich vertreten die Auffassung, dass die Erklärung der Europäischen Union nach Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, nicht ändert. Die Erklärung kann daher nicht derart ausgelegt werden, dass die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf alle Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens hat, bei denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit teilen.</p>	

## Erklärung Polens

Die Republik Polen ist sich des Umstands bewusst, dass das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber ("Übereinkommen") von der Europäischen Union ratifiziert werden muss. Allerdings

- stellt sie fest, dass die im Rat erzielte Einigung über die Ratifizierung des Übereinkommens im Namen der EU der Rolle der nationalen Parlamente im Rahmen der jeweiligen Ratifizierungsverfahren, die die Mitgliedstaaten nach ihren nationalen verfassungsrechtlichen Bestimmungen durchführen, in keiner Weise vorgeht oder diese präjudiziert;
- unterstreicht sie, dass die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Union und die Teilnahme der Union an der Konferenz der Vertragsparteien die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten nicht berührt;
- betont sie, dass die Mitgliedstaaten und die Kommission während der Verhandlungen auf der Konferenz der Vertragsparteien eng zusammenarbeiten sollten, damit die Europäische Union nach außen geschlossen auftritt;
- weist sie darauf hin, dass die Standpunkte, die die EU und ihre Mitgliedstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien vertreten werden, in gewohnter Weise im Einklang mit den geltenden Vorschriften und Arbeitsvereinbarungen der Union festgelegt werden.

Die Republik Polen erkennt an, dass eine Zuständigkeitserklärung der Europäischen Union gemäß Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens notwendig ist. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die Erklärung insofern über die in Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegte Anforderung hinausgeht, als versucht wird, die Art der Zuständigkeit der Europäischen Union zu definieren.

Sie vertritt die Auffassung, dass die Erklärung der Europäischen Union nach Artikel 30 Absatz 3 des Übereinkommens die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegt ist, nicht ändert. Die Erklärung kann daher nicht derart ausgelegt werden, dass die Europäische Union die ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf alle Angelegenheiten im Rahmen des Übereinkommens hat, bei denen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten die Zuständigkeit teilen.

Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln hinsichtlich der Änderung der Anlage II zu diesem Übereinkommen zu vertreten ist	8133/17
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss zu dem Antrag der Ukraine auf Beitritt als Vertragspartei zu dem Übereinkommen zu vertreten ist	8243/17

Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Wet-Lease-Vereinbarungen	8156/17
Schlussfolgerungen des Rates zu dem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs Nr. 27/2016 "Wendet die Europäische Kommission im Bereich der Governance vorbildliche Verfahren an?"	8096/17
Beschluss (EU) 2017/865 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 11-12	14868/16
Beschluss (EU) 2017/866 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Asyl und das Verbot der Zurückweisung ABl. L 131 vom 20.5.2017, S. 13-14	14869/16
<p><b>Erklärung der Kommission</b></p> <p>Die Kommission lehnt die endgültige Einigung, mit der die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch die Europäische Union ermöglicht wird, zwar nicht ab, bedauert jedoch, dass der Rat vom Vorschlag der Kommission für eine breit angelegte Unterzeichnung abgewichen ist und die Unterzeichnung eines ganzheitlichen, auf den Menschenrechten basierenden Instruments auf einzelne Aspekte des Übereinkommens beschränkt.</p> <p>Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Vorgehensweise politisch und rechtlich bedenklich ist.</p> <p>Aus politischer Sicht bedauert die Kommission, dass die EU angesichts des bestehenden umfassenden Regelwerks in diesem Bereich, ihrer Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen sowie ihrer Führungsrolle insgesamt bei der Gleichstellung der Geschlechter nicht in der Lage ist, ein stärkeres Signal für die Kohärenz ihrer Innen- und Außenpolitik auszusenden, indem sie eine weitestgehende Übernahme des Übereinkommens in das Unionsrecht sicherstellt.</p> <p>Die Einschränkung des Geltungsbereichs bedeutet auch, dass die Chance, den bestehenden Rechtsrahmen für Maßnahmen gegen Gewalt zu nutzen und eine solide und nachhaltige Grundlage für die Aktivierung der Ressourcen der Union für bestimmte Bereiche des Übereinkommens zu schaffen, ungenutzt blieb.</p>	

Aus rechtlicher Sicht hält die Kommission an ihrem Standpunkt fest, wonach der Ratsbeschluss über die Unterzeichnung aus einem einzigen Text hätte bestehen sollen, der sowohl ausschließliche als auch geteilte Zuständigkeiten umfasst und sich auf Artikel 82 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage stützt, denn die Unterstützung und der Schutz von Opfern der durch das Übereinkommen unter Strafe gestellten Taten stehen im Mittelpunkt des Übereinkommens.

Die Kommission bleibt bei ihrer Auffassung, dass die ausschließliche externe Zuständigkeit der Europäischen Union gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV in Bezug auf Kapitel VII des Übereinkommens nicht nur für Asylfragen und das Verbot der Zurückweisung (Artikel 60 und 61 des Übereinkommens) besteht, sondern auch für Fragen des Aufenthaltsstatus von Opfern und ihres Schutzes vor Ausweisung gemäß Artikel 59 des Übereinkommens. Die Kommission hält ferner an ihrem Standpunkt fest, dass aufgrund des geltenden Besitzstands, der die Bereiche des Übereinkommens in beträchtlichem Maße abdeckt, insbesondere die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, die ausschließliche externe Zuständigkeit auch für die in den Kapiteln IV und VI des Übereinkommens behandelten Fragen in Bezug auf den Schutz und die Unterstützung für alle weiblichen Opfer geschlechtsspezifischer Straftaten begründet ist und daher nicht nur für Opfer von unter die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU fallenden Straftaten, sondern auch für andere weibliche Opfer gilt.

Die Kommission ist daher der Auffassung, dass die Bezugnahme auf die Richtlinien 2011/36/EU und 2011/93/EU in Erwägungsgrund 10 des Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, nicht als erschöpfende Aufzählung der Rechtsakte verstanden werden kann, an die das Vereinigte Königreich und Irland gemäß dem Übereinkommen in Angelegenheiten der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen gebunden sind.

In Bezug auf die Aufspaltung des Beschlusses in zwei getrennte Beschlüsse weist die Kommission darauf hin, dass

Irland im Bereich Asyl an die Richtlinien 2004/83/EG und 2005/85/EG gebunden ist. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass Irland in Bezug auf die Artikel 60 und 61 mit Ausnahme des Artikels 60 Absatz 3 des Übereinkommens über geschlechtersensible Aufnahmeverfahren an den Beschluss über die Unterzeichnung des Übereinkommens gebunden ist;

das Vereinigte Königreich weiterhin an die folgenden Richtlinien im Bereich Asyl gebunden ist: Richtlinien 2004/83/EG, 2003/9/EG und 2005/85/EG. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Artikel 60 und 61 des Übereinkommens an den Beschluss über die Unterzeichnung des Übereinkommens gebunden ist.

Die Kommission behält sich das Recht vor, diese Fragen vom Gerichtshof klären zu lassen.

## Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es das Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) unterstützt, und es möchte zu Protokoll geben, dass es beabsichtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren. Das Vereinigte Königreich ist entschlossen, sowohl national als auch international an der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen in all ihren Formen zu arbeiten und dafür zu sorgen, dass Opfer unterstützt und Täter vor Gericht gebracht werden und alles in seiner Macht Stehende getan wird, um zu verhindern, dass derartige Straftaten überhaupt verübt werden.

Das Vereinigte Königreich möchte jedoch seine Auffassung zu Protokoll geben, dass sich aus dem Übereinkommen keine ausschließliche externe Zuständigkeit der Union für die Aspekte ergibt, auf die in dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Bezug auf Aspekte, die die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen betreffen, Bezug genommen wird. Folglich sollte der Rat frei entscheiden können, in Bezug auf welche Aspekte die Europäische Union das Übereinkommen unterzeichnen sollte.

Darüber hinaus ist das Vereinigte Königreich der Auffassung, dass der Beschluss des Rates eine Maßnahme gemäß Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist und daher dem den Verträgen beigefügten Protokoll (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unterliegt.

Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, dass es – wie Erwägungsgrund 10 nahelegt – automatisch an der Annahme dieses Beschlusses teilnehmen muss, weil es an die Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer und an die Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie gebunden ist.

Schlussfolgerungen des Rates zum Bericht über die Unionsbürgerschaft 2017	9080/17
Beschluss (EU) 2017/860 des Rates vom 11. Mai 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 33 02 03 01) ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 23-24	7808/17
Beschluss (EU) 2017/883 des Rates vom 11. Mai 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltslinie 12 02 01) ABl. L 135 vom 24.5.2017, S. 18-20	7811/17

Beschluss (EU) 2017/859 des Rates vom 11. Mai 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten zu vertretenden Standpunkt (Haushaltlinie 02 03 01 Binnenmarkt und Haushaltlinie 02 03 04 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts) ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 20-22	7814/17
Beschluss (EU) 2017/861 des Rates vom 11. Mai 2017 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zur Änderung von Protokoll 3 zum EWR-Abkommen über Waren nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe b des Abkommens zu vertretenden Standpunkt ABl. L 128 vom 19.5.2017, S. 25-54	7817/17
<b>3534. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/HANDEL) vom 11. Mai 2017 in Brüssel</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/817 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Welthandelsorganisation zur Änderung des Anhangs 3 Buchstabe C Ziffer ii des WTO-Übereinkommens bezüglich der festgesetzten Häufigkeit der WTO-Überprüfung der Handelspolitik und zur Änderung der Verfahrensregeln des Organs zur Überprüfung der Handelspolitik zu vertretenden Standpunkts ABl. L 122 vom 13.5.2017, S. 71-72	7671/17
Beschluss (EU) 2017/1368 des Rates vom 11. Mai 2017 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten – und die vorläufige Anwendung des Dritten Zusatzprotokolls zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 196 vom 27.7.2017, S. 1-2	6746/17
Drittes Zusatzprotokoll zum Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union ABl. L 196 vom 27.7.2017, S. 3-261	6905/17

Beschluss (GASP) 2017/809 des Rates vom 11. Mai 2017 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen ABl. L 121 vom 12.5.2017, S. 39-44	8124/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Griechenland festgestellten Mängel	9086/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems durch Malta festgestellten Mängel	9084/17
Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden	9040/17

## **Erklärung Griechenlands**

Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen für einen begrenzten Zeitraum von sechs Monaten unter anderem auf der Annahme beruht, dass aufgrund von Mängeln bei den Kontrollen an den griechischen Außengrenzen und Sekundärbewegungen irregulärer Migranten, die über Griechenland einreisen und in andere Schengen-Staaten weiterreisen, eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in anderen Mitgliedstaaten gegeben ist [Erwägungsgrund 2 der vorgeschlagenen Empfehlung].

Griechenland weist darauf hin, dass keine konkreten Erkenntnisse dafür vorliegen, dass eine Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit in den betreffenden Staaten darstellen könnte.

Seit dem unangekündigten Evaluierungsbesuch vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" in enger Zusammenarbeit mit Frontex alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um alle Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Die Lage wird ständig überwacht und wird als nachhaltig bewertet.

Darüber hinaus hat Griechenland alle durch die Kommission <sup>(2)</sup> und den Rat <sup>(3)</sup> nach dem unangekündigten Evaluierungsbesuch vor Ort im Jahr 2015 ausgesprochenen Empfehlungen vollständig, rechtzeitig und wirksam umgesetzt.

Aus diesem Grund hat die Kommission in der Sitzung der Gruppe "Schengen-Angelegenheiten" (Schengen-Bewertung) am 8. März 2017 erklärt, dass Griechenland keine weiteren Berichte vorlegen muss und dass langfristige Maßnahmen im Rahmen des Bewertungsverfahrens 2016 überwacht würden. Während dieser Sitzung hat kein Mitgliedstaat Anmerkungen vorgebracht oder Einwände erhoben.

Vor diesem Hintergrund weist Griechenland darauf hin, dass Artikel 29 des Schengener Grenzkodexes als letztes Mittel und nur dann ausgelöst werden kann, wenn die Bedingungen des Artikels 21 Absatz 3 erfüllt sind und die Kommission feststellt, dass das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt aufgrund anhaltender schwerwiegender Mängel im Zusammenhang mit den Kontrollen an den Außengrenzen gefährdet ist.

Ferner ist Griechenland angesichts der bisherigen Umsetzung der Kontrollen an den Binnengrenzen in den betreffenden Schengen-Staaten der Auffassung, dass keine Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen auf der Grundlage einer festgestellten ernsthaften Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit gerechtfertigt ist.

Griechenland ist der Auffassung, dass die Empfehlung zur Verlängerung der Kontrollen an den Binnengrenzen im Schengen-Raum aus Gründen der rechtlichen Grundlage und der Verhältnismäßigkeit nicht auf Artikel 29 SGK gestützt sein kann.

Infolgedessen kann Griechenland diesem Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen.

- (2) Durchführungsbeschluss der Kommission vom 24. Februar 2016 mit einer Empfehlung zu von der Hellenischen Republik infolge des Evaluierungsberichts vom 2. Februar 2016 zu ergreifenden spezifischen Maßnahmen.
- (3) Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich des Außengrenzmanagements durch Griechenland festgestellten schweren Mängel, 12. Februar 2016 (Dok. 5809/16 SCH-EVAL 17 FRONT 51 COMIX 81).

### **Erklärung Sloweniens**

Die Republik Slowenien lehnt den Vorschlag der Kommission zur Verlängerung der Kontrollen an der Landbinnengrenze zwischen der Republik Slowenien und der Republik Österreich entschieden ab.

Die Verlängerung der Kontrollen an der österreichisch-slowenischen Grenze ist nicht gerechtfertigt. Die offiziellen Statistiken über illegale Grenzübertritte an der genannten Binnengrenze liefern keine Begründung für diese Kontrollen. Im Jahr 2016 haben die österreichischen Strafverfolgungsbehörden 76 ausländische Staatsangehörige, die von Slowenien aus illegal in das österreichische Hoheitsgebiet eingereist sind, zurückgeführt, während es im Jahr 2017 bisher lediglich 12 sind (davon 3 slowenische Staatsbürger).

Die Kontrollen an der österreichisch-slowenischen Grenze behindern den freien Personenverkehr und führen zu permanenten Staus, zu wirtschaftlichen Verlusten und zu einer Beeinträchtigung der Zusammenarbeit in den Grenzgebieten. Zudem hat die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen an der Grenze zu Österreich keine Hinweise auf erhebliche Sicherheitsrisiken ergeben. Darüber hinaus stellen die obligatorischen systematischen Kontrollen aller Reisenden an den Außengrenzen, die Slowenien konsequent durchführt, einen weiteren wichtigen Faktor für eine geringer werdende Notwendigkeit von Kontrollen an den Binnengrenzen dar.

Ferner besteht die Republik Slowenien auf der Transparenz des Verfahrens zur Ausarbeitung dieses Vorschlags im Einklang mit dem letzten Durchführungsbeschluss des Rates vom Februar 2017<sup>(4)</sup>. Insbesondere hat die zuständige Arbeitsgruppe des Rates trotz wiederholter Aufforderung seitens mehrerer Mitgliedstaaten noch nicht die Möglichkeit gehabt, alle relevanten Aspekte dieser Maßnahme zu prüfen und zu erörtern; dies gilt auch für die Bewertungen des Sicherheitsrisikos, die die Grundlage für eine Rechtfertigung von Kontrollen an den Binnengrenzen sind.

Andererseits begrüßt die Republik Slowenien die Empfehlung der Kommission zur effizienteren Nutzung alternativer Maßnahmen, da diese weniger einschneidend sind, aber die gleiche Wirkung erzielen, wodurch sehr deutlich wird, dass Grenzkontrollen nur als letztes Mittel eingeführt werden sollten.

Slowenien nimmt die Ankündigung der Kommission zur Kenntnis, dass dies der letzte Vorschlag zur Verlängerung der Kontrollen an bestimmten Binnengrenzen ist, und ersucht die Kommission, ihren Plan für die Rückkehr zu einem normalen Funktionieren des Schengen-Raums <sup>(5)</sup> zu aktualisieren.

(4) Durchführungsbeschluss (EU) 2017/246 des Rates vom 7. Februar 2017 mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden (ABl. L 36 vom 11.2.2017).

(5) Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat und den Rat "Zurück zu Schengen – ein Fahrplan", COM(2016) 120 final vom 4. März 2016.

### **Erklärung Ungarns**

Ungarn ist der Ansicht, dass im Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, Maßnahmen bezüglich der praktisch geschlossenen Westbalkanroute vorgesehen sind.

Der Plan der Kommission kann in keiner Weise durch Daten untermauert werden, die befristete Kontrollen an der österreichisch-ungarischen Grenze rechtfertigen würden, da die illegale Sekundärmigration von Ungarn nach Österreich ein geringeres Ausmaß hat als vor der Migrationskrise.

Die Kommission räumt auch ein, dass der Migrationsdruck an den Binnengrenzen der fünf betroffenen Länder kontinuierlich abnimmt. Nach Ansicht Ungarns ist die Verlängerung der Grenzkontrollen für weitere sechs Monate objektiv nicht zu rechtfertigen.

Ferner verursacht die Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen zwischen Ungarn und Österreich unnötige Schwierigkeiten und hohe wirtschaftliche Belastungen und Kosten für die Bürger und Bürgerinnen der EU und die Wirtschaftsakteure in der Region.

Angesichts dessen kann die Verlängerung der Grenzkontrollen nicht damit begründet werden, dass die Europäische Grenz- und Küstenwache noch nicht voll einsatzbereit ist. Die Europäische Grenz- und Küstenwache ersetzt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten nicht, sondern ergänzt diese lediglich, und die ungarischen und österreichischen Statistiken belegen, dass der Schutz der Außengrenzen in Ungarn wirksam ist und erheblich zur Sicherheit des Schengen-Raums beiträgt, indem Sekundärströme irregulärer Migranten verhindert werden.

Die Verlängerung der Grenzkontrollen an bestimmten Grenzabschnitten kann weder als zeitlich befristete oder außergewöhnliche noch als verhältnismäßige Maßnahme noch als tatsächlich notwendig betrachtet werden; zudem könnte sie zu einem Zerfall des Schengen-Raums führen.

Ungarn ist der Ansicht, dass der Vorschlag weder rechtmäßig noch rechtlich begründet ist. Er behindert lediglich den freien Personenverkehr der Bürgerinnen und Bürger der EU und stellt eine erhebliche zusätzliche Belastung der Wirtschaft im Schengen-Raum dar.

Ungarn lehnt die Annahme des Vorschlags daher ab.

**3535. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN) vom 15. Mai 2017 in Brüssel**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu indigenen Völkern	8814/17
Beschluss (GASP) 2017/824 des Rates vom 15. Mai 2017 über das Personalstatut des Satellitenzentrums der Europäischen Union ABl. L 123 vom 16.5.2017, S. 7-49	8872/16
Beschluss (EU) 2017/951 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Finnlands – EGF/2016/008 FI/Nokia Network Systems) ABl. L 143 vom 3.6.2017, S. 9-10	8390/17
Schlussfolgerungen des Rates zu Venezuela	9181/17

**3536. Tagung des Rates der Europäischen Union (ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN) vom 16. Mai 2017 in Brüssel**

## GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGEL	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 8-45	59/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer LU: dagegen

**Erklärung Luxemburgs**

Luxemburg befürwortet das allgemeine Ziel der Verordnung über Geldmarktfonds, nämlich die Sicherheit und Widerstandsfähigkeit aller Geldmarktfondskategorien zu erhöhen, da diese für die Finanzierung der Realwirtschaft von entscheidender Bedeutung sind.

Die Lage der Geldmarktfonds, die ausschließlich an Investoren in Drittstaaten ausgegeben werden, sowie der Geldmarktfonds mit Master-Feeder-Struktur wird in der Verordnung nicht angemessen berücksichtigt.

Eine Quote für den Anteil der EU-Schuldtitel an den CNAV-Geldmarktfonds für öffentliche Schuldtitel, wie sie in der Überprüfungs Klausel genannt wird, ist rechtlich anfechtbar, stellt einen fragwürdigen Präzedenzfall dar und wird letztlich die Entwicklung dieser neuen Kategorie von Geldmarktfonds behindern. Bei einem solchen EU-zentrierten Vorgehen wird verkannt, dass die Erfolgsgeschichte des EU-Vermögensverwaltungssektors weitgehend auf seiner globalen Ausrichtung beruht.

Die Verordnung dürfte die Existenz einiger Kategorien von Geldmarktfonds auf längere Sicht gefährden, weshalb die Gefahr besteht, dass wertvolle marktgestützte Finanzierungsquellen verschwinden werden. Dies läuft den Zielen der Kapitalmarktunion zuwider.

Deshalb stimmt Luxemburg gegen die Verordnung über Geldmarktfonds.

Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 168 vom 30.6.2017, S. 12-82	63/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<p><b>Erklärung des Vereinigten Königreichs</b></p> <p>Das Vereinigte Königreich möchte erklären, dass es den Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG befürwortet.</p> <p>Das Vereinigte Königreich ist der Ansicht, dass Artikel 33 Absatz 1 der Prospektverordnung Verpflichtungen im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden (innereuropäischen) Zusammenarbeit im Bereich Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten enthält, die in den Anwendungsbereich von Titel V des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen. Daher gilt in Bezug auf diese Bestimmung Artikel 3 Absatz 1 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.</p>			
Verordnung (EU) 2017/1130 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 zur Definition der Angaben für Fischereifahrzeuge ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 1-7	11/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
<b>RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER</b>			
<b>RECHTSAKT</b>		<b>DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN</b>	
Beschluss des Rates über die Aufnahme von Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika zur Änderung des Geltungsbereichs der Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Forschung und Entwicklung im Bereich der Zivilluftfahrt im Hinblick auf die Einbeziehung aller Phasen der Flugverkehrsmanagement-Modernisierung und der globalen Interoperabilität		8615/17	

<b>3538. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/VERTEIDIGUNG) vom 18. Mai 2017 in Brüssel</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zu Sicherheit und Verteidigung im Kontext der Globalen Strategie der EU	9178/17
<b>3539. Tagung des Rates der Europäischen Union (JUSTIZ UND INNERES) vom 18. Mai 2017 in Brüssel</b>	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/945 des Rates vom 18. Mai 2017 über den automatisierten Austausch von DANN-Daten in der Slowakei, Portugal, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Zypern, Polen, Schweden, Malta und Belgien und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/689/EU, 2011/472/EU, 2011/715/EU, 2011/887/EU, 2012/58/EU, 2012/299/EU, 2012/445/EU, 2012/673/EU, 2013/3/EU, 2013/148/EU, 2013/152/EU und 2014/410/EU ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 89-92	13525/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung der Tschechischen Republik hinsichtlich des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten	9466/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Umsetzung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Kapitels 6 des Beschlusses 2008/615/JI des Rates – Bewertung Portugals hinsichtlich des automatisierten Austauschs daktyloskopischer Daten	9470/17
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/943 des Rates vom 18. Mai 2017 über den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Malta, Zypern und Estland und zur Ersetzung der Beschlüsse 2014/731/EU, 2014/743/EU und 2014/744/EU ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 84-86	13499/16

Durchführungsbeschluss (EU) 2017/947 des Rates vom 18. Mai 2017 über den automatisierten Austausch von Fahrzeugregisterdaten in Finnland, Slowenien, Rumänien, Polen, Schweden, Litauen, Bulgarien, der Slowakei und Ungarn und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/559/EU, 2011/387/EU, 2011/547/EU, 2012/236/EU, 2012/664/EU, 2012/713/EU, 2013/230/EU, 2013/692/EU und 2014/264/EU ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 97-99	13529/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/946 des Rates vom 18. Mai 2017 über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit der Slowakei, Bulgarien, Frankreich, der Tschechischen Republik, Litauen, den Niederlanden, Ungarn, Zypern, Estland, Malta, Rumänien und Finnland und zur Ersetzung der Beschlüsse 2010/682/EU, 2010/758/EU, 2011/355/EU, 2011/434/EU, 2011/888/EU, 2012/46/EU, 2012/446/EU, 2012/672/EU, 2012/710/EU, 2013/153/EU, 2013/229/EU und 2013/792/EU ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 93-96	13526/16
Durchführungsbeschluss (EU) 2017/944 des Rates vom 18. Mai 2017 über den automatisierten Austausch daktyloskopischer Daten mit Lettland und zur Ersetzung des Beschlusses 2014/911/EU ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 87-88	13521/16
Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23-37	15540/16
Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität in den Jahren 2018–2021	9450/17

**3540. Tagung des Rates der Europäischen Union (AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN/ENTWICKLUNG) vom 19. Mai 2017 in Brüssel**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Schlussfolgerungen des Rates zum Vermächtnis des Europäischen Jahres für Entwicklung 2015: "Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft"	9376/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2016 über die Anwendung der Instrumente der Europäischen Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns im Jahr 2015	9378/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Jahresbericht 2017 an den Europäischen Rat über die Entwicklungshilfeziele der EU	9266/17
Schlussfolgerungen des Rates zu nachhaltigen Wertschöpfungsketten in der Bekleidungsindustrie	9381/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofes Nr. 35/2016 "Die Verwendung von Budgethilfe zur Verbesserung der Mobilisierung inländischer Einnahmen in Subsahara-Afrika"	9265/17
Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch Frankreich (Pas-de-Calais) festgestellten Mängel	9522/17
Schlussfolgerungen des Rates "Operative Umsetzung der Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe"	9383/17

**3541. Tagung des Rates der Europäischen Union (BILDUNG, JUGEND, KULTUR UND SPORT) , vom 22./23. Mai 2017 in Brüssel**

## GESETZGEBUNGSAKTE

RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGEL	ABSTIMMUNGSE BNIS
Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1-99	12/17	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Union eine Änderung des Anhangs II zu dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten auf der zwölften Tagung der Vertragsparteienkonferenz vorzuschlagen	8856/17

**Erklärung Deutschlands, der Slowakei und Schwedens**

Dieser Beschluss ermächtigt die Kommission, den Vorschlag dem Sekretariat des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS) im Namen der Union zu unterbreiten. Als Ratsbeschluss betrifft er nicht die Zuständigkeiten der an dem Vorschlag für die Aufnahme in die Liste beteiligten Mitgliedstaaten. Das ändert nichts an der Tatsache, dass der Sachverhalt, um den es hier geht, unter die geteilte Zuständigkeit für den Bereich Umwelt nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe e des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) fällt. Wir akzeptieren daher den Beschluss mit der Maßgabe, dass mit den Vorschlägen genauso verfahren wird wie mit den Vorschlägen der EU und ihrer 28 Mitgliedstaaten auf der letzten, elften Konferenz der Vertragsparteien des CMS. Insbesondere wurde auf der elften Konferenz der Vertragsparteien der Vorschlag zur Aufnahme von *Coracias garrulus*, einer in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) genannten Vogelart, in Anhang I des CMS von der Europäischen Union und ihren 28 Mitgliedstaaten unterbreitet.

Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union zu bestimmten Resolutionen, die im Rahmen der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) zu verabschieden sind, zu vertretenden Standpunkts	8970/17
--	---------

Schlussfolgerungen des Rates zur Rolle der Jugendarbeit als Unterstützung für junge Menschen bei der Entwicklung wesentlicher Lebenskompetenzen, die ihnen einen erfolgreichen Übergang ins Erwachsenenleben, zur aktiven Bürgerschaft und ins Arbeitsleben ermöglichen ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 30-34	9624/17
Schlussfolgerungen des Rates zu den strategischen Perspektiven für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018 ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 35-37	9630/17
Entschließung des Rates zum strukturierten Dialog und zur künftigen Entwicklung des Dialogs mit jungen Menschen im Zusammenhang mit politischen Maßnahmen für die jugendpolitische Zusammenarbeit in Europa nach 2018 ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 1-4	9632/17
Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 15-28	9620/17
Schlussfolgerungen des Rates zu einer Strategie der EU für die internationalen Kulturbeziehungen ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 38-39	9635/17
Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu Sport als Plattform für soziale Inklusion durch Freiwilligentätigkeit ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 40-44	9638/17
Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Arbeitsplan der Europäischen Union für den Sport (1. Juli 2017-31. Dezember 2020) ABl. C 189 vom 15.6.2017, S. 5-14	9639/17
Schlussfolgerungen des Rates zu den eingehenden Überprüfungen und der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 2016	9032/17

**3543. Tagung des Rates der Europäischen Union (WIRTSCHAFT UND FINANZEN) vom 23. Mai 2017 in Brüssel**

## RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/932 des Rates vom 23. Mai 2017 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique ABl. L 141 vom 1.6.2017, S. 12-13	8173/17
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im Internationalen Getreiderat in Bezug auf die Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens von 1995 zu vertreten ist	8299/17
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Zollfinanzierung	7586/17
<b>Erklärung Österreichs, Dänemarks, Finnlands und Schwedens</b> In Bezug auf den zweiten Punkt unter "ERSUCHT DIE KOMMISSION, bis Ende 2017", der lautet: "die Möglichkeiten für die Finanzierung des Bedarfs an technischer Ausrüstung im Rahmen künftiger Finanzierungsprogramme der Kommission zu prüfen und zu bewerten", weisen Österreich, Dänemark, Finnland und Schweden darauf hin, dass eine solche Prüfung und Bewertung den Verhandlungen über den nächsten mehrjährigen Finanzrahmen nicht vorgreifen kann.	
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Entwicklung der Zollunion der EU und ihrer Governance"	7585/17
Schlussfolgerungen des Rates Sonderbericht Nr. 01/2017 des Europäischen Rechnungshofs: Netz "Natura 2000": Zur Ausschöpfung seines vollen Potenzials sind weitere Anstrengungen erforderlich	9645/17

<b>Schriftliches Verfahren vom 24. Mai 2017</b>			
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER			
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN		
Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/901 des Rates vom 24. Mai 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 140-142	9516/17		
Durchführungsverordnung (EU) 2017/890 des Rates vom 24. Mai 2017 zur Durchführung des Artikels 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 138 vom 25.5.2017, S. 1-3	9518/17		
<b>3544. Tagung des Rates der Europäischen Union (WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (BINNENMARKT, INDUSTRIE, FORSCHUNG UND RAUMFAHRT)) vom 29./30. Mai 2017 in Brüssel</b>			
GESETZGEBUNGSAKTE			
RECHTSAKT	DOKUMENT	ABSTIMMUNGS REGEL	ABSTIMMUNGSE BNIS
Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46-127	57/16	Qualifizierte Mehrheit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten außer AT: Enthaltung

## Erklärung Polens

1. Die polnische Delegation begrüßt die Annahme des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (PE-CONS 57/16 "Bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text)" (2015/0283 (COD), 2015/0283 (COD)), mit dem unter anderem die Bestimmungen der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74), kodifiziert werden.
2. Mit der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 (Neufassung) wurde u. a. Artikel 6 Absatz 2 der Zweiten Gesellschaftsrechtsrichtlinie 77/91/EWG aufgehoben; dieser lautete wie folgt: "2. Verändert sich der Gegenwert der Europäischen Rechnungseinheit in einer nationalen Währung derart, dass der Betrag des in nationaler Währung ausgedrückten Mindestkapitals während eines Jahres unter dem Wert von 22 500 Europäischen Rechnungseinheiten bleibt, so teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mit, dass er seine Rechtsvorschriften innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des genannten Zeitraums den Vorschriften des Absatzes 1 anpassen muss. Der Mitgliedstaat kann jedoch vorsehen, dass die Anpassung seiner Rechtsvorschriften auf bereits bestehende Gesellschaften erst achtzehn Monate nach Inkrafttreten dieser Anpassung anzuwenden ist."
3. Daher wurde bei der Annahme der Richtlinie 2012/30/EU am 28. September 2012 eine gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates abgegeben (Ratsdokument Nr. 14263/12) und in das AStV- und das Ratsprotokoll aufgenommen. Diese gemeinsame Erklärung lautet wie folgt: "In Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 77/91/EWG ging es u. a. um kurzfristige Schwankungen der nationalen Währungen gegenüber der ECU und die Zeit, die gegebenenfalls für die Anpassung der Rechtsvorschriften benötigt wird. Bei der Prüfung der Einhaltung von Artikel 6 Absatz 1 werden diese Bedingungen gebührend berücksichtigt."
4. Da gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 20. Dezember 1994 über ein beschleunigtes Arbeitsverfahren für die amtliche Kodifizierung von Rechtstexten (96/C 102/02) die zu kodifizierenden Rechtsakte während des Kodifizierungsverfahrens inhaltlich nicht geändert werden, möchte die polnische Delegation betonen, dass die gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates vom 28. September 2012 durch die Kodifizierung nicht berührt wird und daher im Hinblick auf die Berechnung der Mindestkapitalanforderungen für Unternehmen in den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, weiterhin als Richtschnur für die Auslegung und Anwendung von Artikel 45 Absatz 1 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (kodifizierter Text), der Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2012/30/EU ersetzen soll, dient.

Richtlinie (EU) 2017/952 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2016/1164 bezüglich hybrider Gestaltungen mit Drittländern ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 1-11	6661/17	Einstimmigkeit	Zustimmung aller Mitgliedstaaten
---	---------	----------------	----------------------------------

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT / ERKLÄRUNGEN
Beschluss (EU) 2017/1243 des Rates vom 29. Mai 2017 über den im Namen der Europäischen Union auf der 98. Tagung des Schiffssicherheitsausschusses und der 71. Tagung des Ausschusses für den Schutz der Meeresumwelt der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) im Hinblick auf die Verabschiedung von Änderungen der SOLAS-Regeln II-1/23 und II-2/9.4.1.3, der internationalen Codes von 1994 und 2000 für Hochgeschwindigkeitsfahrzeuge, des Internationalen Rettungsmittel-Codes und des Anhangs V der MARPOL-Anlage VI zu vertretenden Standpunkt ABl. L 178 vom 11.7.2017, S. 9-11	8696/17
Schlussfolgerungen des Rates zur Zollzusammenarbeit mit der Volksrepublik China	9550/17
Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Demokratischen Volksrepublik Algerien, der Arabischen Republik Ägypten, dem Haschemitischen Königreich Jordanien, der Libanesischen Republik und dem Königreich Marokko über Übereinkünfte zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für ihre Beteiligung an der von mehreren Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführten Partnerschaft für Forschung und Innovation im Mittelmeerraum (PRIMA)	9111/17
Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23-26	8468/17
Beschluss (EU) 2017/955 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Änderung der Entscheidung 2008/376/EG über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 17-22.	8421/17

Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Bilateralen Abkommens zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmaßnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung	8055/17
<p><b>Erklärung der Kommission</b></p> <p>Was die vom Rat vorgelegte Änderung der materiellen Rechtsgrundlage für die Beschlüsse des Rates über das Abkommen zwischen der EU und den USA über Versicherung und Rückversicherung anbelangt, so erhebt die Kommission keine Einwände gegen diese Änderung, damit dieses Abkommen rasch unterzeichnet, vorläufig angewandt und geschlossen werden kann.</p> <p>Gleichwohl ist die Kommission der Auffassung, dass nur Artikel 207 AEUV die rechtlich geeignete materielle Rechtsgrundlage für diese Beschlüsse ist und dass der Umstand, dass die Kommission in diesem besonderen Fall keine Einwände erhoben hat, keinen Präzedenzfall für künftige internationale Übereinkommen darstellt.</p>	
Bilaterales Abkommen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika über Aufsichtsmassnahmen für die Versicherung und die Rückversicherung	8065/17
Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	7982/17
Abkommen zwischen Kanada und der Europäischen Union über die Sicherheitsverfahren für den Austausch und den Schutz von Verschlusssachen	7984/17
Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem – mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits eingesetzten – Assoziationsrat zur Annahme einer Empfehlung für die Partnerschaftsprioritäten EU-Ägypten zu vertreten ist	8488/17
Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Anpassung von Protokollen zum Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko	9093/17
Beschluss des Rates über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel	8977/17

Durchführungsbeschluss (GASP) 2017/905 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung des Beschlusses 2010/788/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Republik Kongo ABl. L 138I vom 29.5.2017, S. 6-9	8690/17
Durchführungsverordnung (EU) 2017/904 des Rates vom 29. Mai 2017 zur Durchführung von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1183/2005 über die Anwendung spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen Personen, die gegen das Waffenembargo betreffend die Demokratische Republik Kongo verstoßen ABl. L 138I vom 29.5.2017, S. 1-5	8692/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine künftige Strategie für die Industriepolitik der EU"	9760/17
Schlussfolgerungen des Rates zum Thema "Eine Weltraumstrategie für Europa"	9817/17
Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates um Thema "Verschlankung der Überwachungs- und Berichterstattungsstrukturen im Bereich Forschung und Innovation"	9728/17